

Demenz!

Rechtsfragen?

Malte Jörg Uffeln

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt Mediator (DAA) Lehrbeauftragter MentalTrainer

www.uffeln.eu

www.maltejoerguffeln.de

ra-uffeln@t-online.de

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

Lernen im **lebhaften** **Dialog...**

**"Wer's nicht einfach und klar
sagen kann, der soll schweigen
und weiterarbeiten, bis er's klar
sagen kann."**

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

**Bitte fragen Sie mich , bremsen Sie mich in meinem
Redeschwall !**

**Vorträge, Aufsätze, Arbeitshilfen von
Rechtsanwalt Uffeln
im download-Bereich unter**

www.maltejoerguffeln.de

I.

Demenz- was ist das ?

Demenz leitet sich ab
von lateinisch demenzia - ohne
Geist bzw. menz – Verstand, de
– abnehmend, ab

(... Verwirrtheit , chronische)

Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 259.
Auflage, Berlin New York 2002 Seite 345

**Bezeichnung für in der Regel über
Monate bis Jahre chronisch
progredient verlaufende,
degenerative Veränderungen des
Gehirns mit Verlust von früher
erworbenen kognitiven Fähigkeiten.**

II.

**Wirkungen und Folgen der
Demenz im Alltag**

Was passiert konkret ?

- 1. normale, geordnete Alltagsbewältigung ist nicht mehr möglich**
- 2. stetiger Verlust des vorher vorhandenen Leistungsvermögens**

ICD 10 / WHO

**„„alltagsrelevante
Einschränkungen bei Gedächtnis-
und anderen kognitiven
Leistungen sowie Defizite der
Affektkontrolle, des Antriebs und
des Sozialverhaltens“**

Folgen konkret! Störungen...

- * Denken**
- * Orientierung**
- * Auffassung**
- * Rechnen**
- * Lernfähigkeit,**
- * Sprache**
- * Sprechen**
- * Urteilsvermögen**

„Rechts“folgen

Fähigkeit zur Entscheidung und
die Fähigkeit der Bildung des
natürlichen Willens ist
getrübt bzw. nicht mehr
vorhanden

„Sozial“folgen

- 1. soziale Rollen vergessen werden**
- 2. Persönlichkeitsmerkmale nicht mehr wahrgenommen**
- 3. Eigenarten verstärken sich**

„Hell-Wach-Dunkel- Phasen“

**Der demente Mensch reist in
der Vergessen!
(Fall Walter Jens)**

III.

**Der „ rechtliche
„ Ansatzpunkt**

Menschenwürdeprinzip

(Art 1 Abs 1. GG)

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Freiheitsprinzip

Artikel 2 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Folgen:

- 1. irrationale**
- 2. unmotivierte**

Handlungen der Menschen müssen akzeptiert werden.

Betätigung des „natürlichen Willens“

*** Freiheit (Art. 1, 2 GG)**

-Autonomie-

*** Rationalität**

=

Willenserklärung !

Handlungsfähigkeit

Fähigkeit einer natürlichen Person, durch ihr eigenes Verhalten Rechtswirkungen beliebiger Art durchzuführen

Geschäftsfähigkeit

Einwilligungsfähigkeit

Steuerungsfähigkeit

Schuldfähigkeit

IV.

**Einige wichtige
Paragrafen für die Praxis**

§ 104 BGB

Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich *in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet*, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 105 BGB

Nichtigkeit der Willenserklärung

(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist
nichtig.

(2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

§ 827 BGB

Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit

Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustand widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.

§ 832 BGB

Haftung des Aufsichtspflichtigen

- (1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Aufsichtspflicht entsteht

durch Gesetz (Lehrer !)

durch Vertrag (Verein; Heim !)

durch tatsächliche

Übernahme

(faktisches Handeln)

Aufsichtspflicht „für“

Demente ist eine

**Nebenpflicht aus dem
Heimvertrag nach WBVG!**

Umfang

1. „ Schutzpflicht“ (vor vermeidbaren
Schädigungen)
2. Schutz
 - 2.1. des Dementen (Eigenschutz)
 - 2.2. „ Anderer“ vor dem Dementen
(Drittschutz)

§ 20 StGB

Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat
wegen einer **krankhaften seelischen Störung,**
wegen einer tiefgreifenden
Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinn
oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig
ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht
zu handeln.

V.

**Gesetzliche Lösungen in
Einzelfällen**

§ 164 BGB

Wirkung der Erklärung des Vertreters

- (1) Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden **Vertretungsmacht** im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.
- (2) Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

§ 1896 BGB Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so

bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen

Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen.

Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

§ 1901a BGB

Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

VI.

**Fürsorge, Begleitung,
Kommunikation...**

„Demenzgerecht“ kommunizieren !

- * aktives Zuhören**
- * Ernst nehmen**
- * respektieren (respektvoller Umgang)**
 - * Fähigkeiten fördern**
 - * Haltungen akzeptieren**

*** Verständnis aufbringen!**

*** Erinnerungsstützen**
(Zettel, Post it , Bilder, Fotobuch)

*** Kommunikation ohne Worte**
(Streicheln, Massage, körperliche Zuwendung)

Die wichtigsten Kommunikationsregeln

**(entnommen und abgeändert aus
:<http://www.wegweiser-demenz.de/richtig-kommunizieren.html>)**

1. Positive Kommunikation: Kritisieren Sie nicht

2. Gelassenheit : Zeit und Ruhe geben!

3. Einfache Fragen:

Was siehst du? Hörst du den Bus draußen kommen?

Wie geht es dir gerade?

**4. Informationsaustausch: Geschlossene Fragen
(Ja oder Nein) stellen**

5. Blickkontakt und direkte Ansprache

6. Klartext: Langsam reden, kurze und klare Sätze

7. Nicht überfordern; keine Ironie, kein Sarkasmus

8. Wiederholungen, keine Diskussionen

9. Aktives Weghören bei Anschuldigungen und Vorwürfen

10. Keine Alternativkommunikation

Fragen Sie lieber: "Möchtest du einen Apfelsaft oder lieber einen Orangensaft?" anstatt: "Welchen Saft möchtest du trinken?"

Annex:

**Mein
Kommunikationsmuster
(allgemein)**

Rapport vor Intervention

- * Wer ist mein Gegenüber ?**
- * Welche Ziele, Interessen und Erwartungen hat mein Gegenüber ?**
- * Welche Interessen stehen hinter seiner Position?**
- * Warum macht er das ?**

- * Warum verhält er sich gerade so ?**
- * Wie möchte er behandelt werden ?**
- * Wie möchte ich von ihm behandelt werden ?**
- * Wie gut ist mein Verhältnis zum Gegenüber ?**
- * Wie können wir beide zufrieden aus dieser Situation herauskommen ?**

Sicher mit Kant

Wie vermeide ich also Haftung ?

**Handle stets so, dass die Maxime
Deines Handelns Prinzip einer
Allgemeinen Gesetzgebung sein
könnte**

=

**Kategorischer Imperativ
(Immanuel Kant)**

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und weiter Spaß in
Ihrer Arbeit**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln**